

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 247/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Heinrich L [REDACTED],

[REDACTED]-B[REDACTED], L[REDACTED]straße 6 b,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], H[REDACTED] -

gegen

Freie und Hansestadt H [REDACTED],

vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,

H[REDACTED] 2, Adolf S [REDACTED]straße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Wittenberg, von der Mühlen,
Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 14. Dezember 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 9. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom
18. Dezember 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzli-
chen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO)
ergeben.

Der Kläger wurde als Zigeuner im Mai 1940 nach Polen
deportiert und dort bis Anfang 1945 in Konzentrationslagern
festgehalten. Er beansprucht Entschädigung für den während
der Deportation erlittenen Gesundheitsschaden.

Der Berufungsrichter hat weder eine Erwerbsminderung
von wenigstens 25 vom Hundert seit 1. Januar 1941 festge-
stellt, noch sich davon überzeugt, daß die Schwerhörigkeit
und die Magen- und Kreislauflbeschwerden mit Wahrscheinlich-
keit auf der Verfolgung beruhen; für das Chronleiden, das

- 3 -

eine Erwerbsminderung von 20 vom Hundert bedingt, hat er einen Gesundheitsschaden mit ungleichermaßen grenzen- der Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Hierbei ist er den im Verfahren vor dem Landgericht erhobenen fachärztlichen Gutachten gefolgt, unter anderem dem der Fachverständigen Dr. Wolf und Dr. Lenhartz, die eine wesentliche oder nennenswerte Erwerbsminderung auf internistischem Gebiet für die Zeit von 1941 bis zur Untersuchung für das Gutachten verneint haben.

Diese Entscheidung beruht auf einer medizinischen Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die dem Tatsachengebiet angehört und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Dem Oberlandesgericht sind dabei keine Rechtsfehler unterlaufen, welche die Zulassung der Revision rechtfertigen könnten. Insbesondere ist es nicht von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 19. 12. 1969, 192 Nr. 22 abgewichen, wie die Beschwerde geltend macht. Es ist nicht richtig, daß die Feststellung der Gesamterwerbsminderung unterblieben sei. Das Berufungsurteil bringt bei Prüfung der Frage, ob die Vermutung des § 31 Abs. 2 BFG eingreift, unmißverständlich zum Ausdruck, daß eine Erwerbsminderung von 25 vom Hundert nicht vorgelegen hat und nicht vorliegt. Außerdem übersieht die Beschwerde, daß der Berufungsrichter die Vermutungen der §§ 28 Abs. 2, 31 Abs. 2 BFG für widerlegt hält, soweit das Ohrenleiden die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt hat und noch beeinträchtigt. Da die sonstigen Beschwerden die Erwerbsfähigkeit nicht beeinträchtigen, bleibt nichts übrig, was unter irgendeinem rechtlichen Gesichtspunkt zu einer Entschädigung für Gesundheitsschaden nach §§ 28 ff BFG führen könnte.



Die Beschwerde behauptet weiter, daß der Berufungs-
richter die Frage, ob beim Kläger ein psychosomatisches Lei-
den vorliege, ohne Hinzuziehung eines medizinischen Sachver-
ständigen dieser Fachrichtung verneint und sich dem Gutach-
ten des Sachverständigen Dr. Frenzel angeschlossen habe,
der nicht darauf eingegangen sei, ob für einen vorüberge-
henden Zeitraum durch ein frisches Ulcusleiden eine Erwerbs-
minderung von mindestens 25 vom Hundert verursacht worden sei.
Hierbei handelt es sich um einen Einwand gegen das Verfahren
des Berufungsrechtszuges, der die Zulassung der Revision nicht
rechtfertigen kann; auf BGE Rsz 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42
wird verwiesen.

Hiltensberg

Henkel